

1.1 Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020²

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 21. Dezember 2020, Zahl: 900-02/2019, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1.³ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2020	1. NTVA 2020	VA 2020 inkl. NTVA
Erträge / Einzahlungen:	€ 2.937.400,00	€ 90.800,00	€ 3.028.200,00
Aufwendungen / Ausgaben:	€ 3.174.600,00	€ 509.300,00	€ 3.683.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:		€ 14.600,00	€ 14.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:			€ -
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ²	-€ 237.200,00	-€ 403.900,00	-€ 641.100,00

¹ Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

² AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).

³ Siehe FN 1.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.964.200,00	€ 1.012.000,00	€ 3.976.200,00
Auszahlungen:	€ 2.964.200,00	€ 838.900,00	€ 3.803.100,00
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung²	€ -	€ 173.100,00	€ 173.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁴ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: -x-

§ 4⁵ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁶ wie folgt festgelegt:
€ 440.700,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.12.2020 in Kraft.⁷

Der Bürgermeister:

Herbert KUSS

⁴ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁵ Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

⁶ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF 66/2020.

⁷ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.